

LESEFASSUNG

Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser durch den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (ZVG)

(Wassergebührensatzung - GS-WS)

vom 08.12.2016

unter Berücksichtigung der

- 1. Änderungssatzung zur Wassergebührensatzung (GS-WS) vom 22.06.2020, in Kraft getreten am 01.07.2020.
- 2. Änderungssatzung zur Wassergebührensatzung (GS-WS) vom 15.10.2020, in Kraft getreten am 01.01.2021.
- 3. Änderungssatzung zur Wassergebührensatzung (GS-WS) vom 17.12.2020, in Kraft getreten am 01.01.2021.
- 4. Änderungssatzung zur Wassergebührensatzung (GS-WS) vom 13.12.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022.
- 5. Änderungssatzung zur Wassergebührensatzung (GS-WS) vom 12.12.2022, in Kraft getreten am 01.01.2023.
- 6. Änderungssatzung zur Wassergebührensatzung (GS-WS) vom 22.05.2024, in Kraft getreten am 01.06.2024.
- 7. Änderungssatzung zur Wassergebührensatzung (GS-WS) vom 10.12.2024, in Kraft getreten am 01.01.2025.
- 8. Änderungssatzung zur Wassergebührensatzung (GS-WS) vom 03.12.2025, in Kraft getreten am 01.01.2026.

Präambel

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechterformen (männlich, weiblich, divers) jeweils mit ein.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Abgabenerhebung
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz der Grundgebühr
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz der Zusatzgebühr
- § 4 Kostenerstattung für Hausanschlüsse
- § 5 Gebühren für sonstige Leistungen
- § 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 7 Erhebungszeitraum
- § 8 Gebührenpflichtige
- § 9 Veranlagung und Fälligkeit
- § 10 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 11 Datenverarbeitung
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

Anlage: Gebühren für sonstige Leistungen

§ 1 Abgabenerhebung

- (1) Der Zweckverband Grevesmühlen (ZVG) betreibt im Verbandsgebiet die Wasserversorgung gem. § 1 der Wassersatzung (WS). Zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen, einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen, erhebt der ZVG Benutzungsgebühren. Sie gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.
- (2) Der ZVG erhebt die Kosten für Hausanschlüsse gemäß § 10 Abs. 2 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes M-V.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz der Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach Berechnungseinheiten (BE) oder nach dem Dauerdurchfluss des für die Wasserversorgung des Grundstückes erforderlichen Wasserzählers berechnet.
- (2) Eine BE ist eine Wohnungseinheit. Wohnungseinheiten sind Wohnflächen nach § 2 der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (WoFIV) - BGBl. I S. 2346.
- (3) Die Ermittlung der Grundgebühr erfolgt:
 - a) für Grundstücke, die zu Wohnzwecken genutzt werden, nach Anzahl der BE,
 - b) für Grundstücke, die ausschließlich für gewerbliche Zwecke genutzt werden, nach dem Dauerdurchfluss des für die Wasserversorgung des Grundstückes erforderlichen Wasserzählers.
- (4) Bei Grundstücken, auf denen neben der wohnlichen Nutzung auch gewerbliche Nutzung stattfinden kann (z.B. Wohn- und Geschäftshaus), gilt zusätzlich jede gewerbliche Einrichtung (z.B. Büros, Geschäfte, Praxen, auch unselbstständige Niederlassungen und Nebenstellen) als eine BE.

Die Gebühr je Berechnungseinheit und Monat beträgt:

Euro (Netto)	Euro (Brutto)
9,00	9,63

Die Gebühr beträgt je Monat bei Verwendung von Wasserzählern mit der Angabe des

Dauerdurchflusses Q3 in m ³ /h bis	Euro (Netto)	Euro (Brutto)
2,5	9,00	9,63
4,0	41,81	44,74
6,3	107,44	114,96
10,0	173,06	185,17
16,0	246,88	264,16
40,0	632,40	676,66
63,0	944,10	1.010,19
100,0	2.338,53	2.502,23
Wasserzähler mit Vorkassensystem	20,50	21,94

- (5) Wird auf einem Grundstück auf Wunsch des Kunden statt eines digitalen Wasserzählers ein mechanischer Wasserzähler verwendet, so wird zusätzlich zur Grundgebühr nach Abs. 1 bis Abs. 4 eine weitere Grundgebühr erhoben. Die weitere Grundgebühr bemisst sich nach der Zahl der auf dem Grundstück vorhandenen mechanischen Wasserzähler und beträgt je Monat:

Euro (Netto)	Euro (Brutto)
6,42	6,87

Die Gebührenpflicht entsteht für die weitere Grundgebühr mit dem Ersten des Monats nach Zugang der Mitteilung des Kunden über den Wunsch zur Beibehaltung eines mechanischen Wasserzählers beim ZVG. Im Übrigen finden die für die Grundgebühr geltenden Bestimmungen dieser Satzung, mit Ausnahme von Abs. 1 bis Abs. 4, auch auf die weitere Grundgebühr Anwendung.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz der Zusatzgebühr

- (1) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge der Wasserentnahme berechnet.
- (2) Sie beträgt je m³ entnommenen Wassers:

Euro (Netto)	Euro (Brutto)
1,47	1,57

- (3) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, ist § 16 Abs. 4 der Wassersatzung anzuwenden. Zur Ermittlung des Verbrauchs werden in diesem Fall die Richtwerte des DVGW Regelwerk W 410 - Wasserbedarfswerte herangezogen.

§ 4

Kostenerstattung für Hausanschlüsse

- (1) Der ZVG erhebt vom Anschlussberechtigten die Kosten, die erforderlich sind, um das Grundstück an die öffentliche Versorgungsleitung mit einem Hausanschluss anzuschließen, der den anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- (2) Die Kosten für die Hausanschlussleitung sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Zusätzliche Aufwendungen z.B. für Handschachtung, Durchpressung, querende Leitungen, Aufnahme und Wiederherstellung befestigter oder bepflanzter Oberflächen, Zähler-schächte sowie weitere Baustellensicherungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.
- (4) Für die Herstellung weiterer vom Anschlussberechtigten zusätzlich geforderter Anschlussleitungen und für die Beseitigung von Anschlüssen ist eine Kostenerstattung in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwands zu leisten.
- (5) Die Kosten werden nach Herstellung des Hausanschlusses bzw. der Beendigung der Maßnahme durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Kostenerstattungspflichtig ist der Anschlussberechtigte gem. § 2 der Wassersatzung des Zweckverbandes. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Gebühren für sonstige Leistungen

- (1) Die Höhe der Gebühren für sonstige Leistungen des ZVG sind der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebühren für sonstige Leistungen entstehen mit dem Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Der ZVG kann eine angemessene Vorausleistung verlangen.
- (3) Die Gebühren für sonstige Leistungen werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Grundgebührenpflicht entsteht zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, in dem das Grundstück an die zentrale öffentliche Versorgungsanlage angeschlossen ist.
- (2) Die Zusatzgebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der ersten Wasserentnahme.
- (3) Die Grundgebührenpflicht erlischt nach schriftlicher Abmeldung des Grundstücksanschlusses. Erfolgt der Zugang beim ZVG bis einschließlich 15. des Monats, erlischt die Gebührenpflicht mit Ablauf des Vormonats. Bei Zugang nach dem 15. des Monats erlischt die Gebührenpflicht mit Ablauf des laufenden Monats. § 18 der Wassersatzung des Zweckverbandes gilt entsprechend.

§ 7 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, beschränkt sich der Erhebungszeitraum auf den Rest des Kalenderjahres.
- (2) Die verbrauchte Wassermenge wird im Regelfall einmal zum Ende des Kalenderjahres für den davorliegenden Erhebungszeitraum festgestellt.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann der ZVG den Erhebungszeitraum bezüglich der verbrauchten Wassermengen verkürzen.

§ 8 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Wechsels des Gebührenpflichtigen haben sowohl der alte als auch der neue Gebührenpflichtige diesen unverzüglich schriftlich beim Zweckverband anzuzeigen. Vom Zeitpunkt der Rechtsänderung an ist der neue Rechtsinhaber gebührenpflichtig. Fällt die Rechtsänderung in einen laufenden Monat ist für die in diesem Monat erhobene Grundgebühr der neue Rechtsinhaber gebührenpflichtig, wenn der Rechtswechsel bis einschließlich 15. des Monats erfolgt. Der vorhergehende Rechtsinhaber ist gebührenpflichtig, wenn die Rechtsänderung nach dem 15. des Monats erfolgt.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes gem. § 7 Abs. 1 entstandene Gebührenschuld sind Abschlagszahlungen am 15.02.; 15.03.; 15.04.; 15.05.; 15.06.; 15.07.; 15.08.; 15.09.; 15.10.; 15.11. und 15.12. des laufenden Jahres zu leisten. Statt Vorauszahlungen zu verlangen, kann der ZVG beim Gebührenpflichtigen einen Münzzähler einrichten, wenn er mit zwei Abschlagszahlungen im Rückstand ist oder nach den Umständen des Einzelfalles zu befürchten ist, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid, auf Basis der zurzeit gültigen Benutzungsgebühren und der im Vorjahr zugeführten Wassermenge, festgesetzt.
Die Verrechnung der gezahlten Abschläge erfolgt mit der endgültigen Abrechnung zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Die endgültige Abrechnung des abgelesenen Wasserverbrauches erfolgt unter Berücksichtigung des gezahlten Abschlages zum Ende des Kalenderjahres.
- (3) In Fällen des § 7 Abs. 3 erfolgt die Gebührenabrechnung zum Ende des Erhebungszeitraumes nach dem tatsächlich festgestellten Wasserverbrauch.
- (4) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück soweit es sich um grundstücksbezogene Gebühren handelt.

§ 10

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem ZVG jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem ZVG schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Beauftragte des ZVG dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO), in der jeweils geltenden Fassung, Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB den Gemeinden bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch den Zweckverband zulässig. Der Zweckverband darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit der ZVG die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist er berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Soweit der ZVG sich eines Dritten bedient, ist der ZVG berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.
- (4) Der ZVG ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V), wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) nach § 8 Abs. 2 einen Wechsel im Grundstückseigentum nicht oder nicht rechtzeitig beim ZVG anzeigt,
 - b) nach § 10 Abs. 1 dem ZVG die zur Abgabenerhebung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - c) entgegen § 10 Abs. 2 auf seinem Grundstück vorhandene, neu hergestellte oder beseitigte Anlagen nicht beim ZVG meldet,

- d) entgegen § 10 Abs. 3 das Betreten seines Grundstücks durch Beauftragte des ZVG zur Feststellung und Überprüfung der Bemessungsgrundlagen nicht ermöglicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Grevesmühlen, den 03. Dezember 2025

LESEFASSUNG

Anlage: Gebühren für sonstige Leistungen

1. Aus-, Einbau von Wasserzählern des ZVG nach Außerbetriebnahme, In- bzw. Wiederinbetriebnahme der Anschlussleitung

Wasserzähler Q3 2,5 -10 56,40 EUR (Netto)
60,35 EUR (Brutto)

Aus- oder Einbau jedes weiteren Wasserzählers auf demselben Grundstück am selben Tag 28,20 EUR (Netto)
30,17 EUR (Brutto)

Wasserzähler über Q3 10 225,70 EUR (Netto)
241,50 EUR (Brutto)

2. Liefersperre (Wasserversorgung)

Einstellung oder Aufhebung je Vorgang 65,80 EUR (Netto)
70,41 EUR (Brutto)

3. Abtrennung oder Wiederinbetriebnahme einer Anschlussleitung

Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand

4. Standrohrzählermiete

bis Q3 4 1,57 EUR (Netto)/je Tag
1,87 EUR (Brutto)/je Tag

über Q3 4 2,86 EUR (Netto)/je Tag
3,40 EUR (Brutto)/je Tag

Kautions pro Standrohr 500,00 EUR (umsatzsteuerbefreit)

6. An- und Abfahrtpauschale

Zone I	bis 10 km	28,22 EUR (Netto)	33,58 EUR (Brutto)
Zone II	bis 20 km	41,38 EUR (Netto)	49,24 EUR (Brutto)
Zone III	bis 40 km	56,43 EUR (Netto)	67,15 EUR (Brutto)
Zone IV	ab 40 km	94,05 EUR (Netto)	111,92 EUR (Brutto)